

Satzung

der

Stadt Esens

über den

**Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende
Kfz-Einstellplätze
(Ablösungssatzung)**

vom 08. 06. 1998

(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 8 v. 01. 07. 1998)

Änderungen:

1. Änderung lt. EURO-Änderungssatzung v. 15. 10. 2001

(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 13 v. 28. 12. 2001)

Inkrafttreten: 01. 01. 2002

2342/10

§ 1

Gegenstand

Der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher hat für jeden Einstellplatz einen Geldbetrag dafür zu zahlen, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht. Ein Einstellplatz ist nach folgender Berechnung abzulösen:

Bodenrichtwert x 15 qm + 1.022,50 EUR

§ 2

Maßgeblicher Bodenrichtwert

Der nach § 1 maßgebliche Bodenrichtwert bezieht sich auf Grundstücke, bei denen Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind bzw. auf Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge i. S. des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) nicht mehr zu entrichten sind. Sind in der Bodenrichtwertkarte in einer Bodenrichtwertzone mehrere Bodenrichtwerte nachgewiesen, so ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf einen Grundstückszustand bezieht, der dem

Zustand des Grundstückes entspricht, das die Zahlung des Geldbetrages erforderlich werden läßt. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf den Zustand nach der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung bezieht (Endwert). Maßgeblich ist jeweils der Bodenrichtwert, der sich auf den 31. Dezember des Jahres bezieht, das dem Jahr vorausgegangen ist, in dem die bauliche Anlage bzw. die Nutzungsänderung im Sinne des § 47 Abs. 2 NBauO genehmigt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. 06. 1992 außer Kraft.